Reichs=Gefetblatt.

M 27.

3mhalt: Befanntmadung, betreffend bie Befobigungtgegniffe für Schiffer auf Meiner gabet mit Sechferifderifotungen und bie Berechung ber Concennmefotunit. C. 186.

(Rr. 1808.) Befanntmachung, betreffend die Beschingsgeugnisse für Schiffer auf fleiner Babrt mit Sochsessderrifabrzugen und die Berrechnung ber Steuermannsfabrzeit. Domn 15. fum 1888.

Auf Grund des S. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundestath beschlossen:

1. daß die Befähigungszeugniffe

a) für Schiffer, welche auf Grund der Befanntmachung vom 12. März 1885 (Reiche Selfehl. S. 82) die Befugniß zur Führung von Hochfereischreugen in fleiner Fahrt erlangen, nach Maßgabe des beiliegenden Formulars Q,

b) für biejenigen Schiffer auf fleiner Fahrt, welche bie Befugnif als solche auf Grund bes §. 57 Rr. 2 ber Bekanntmachung vom 6. Muguft 1887 (Reichs Gefehl. S. 395) erlangen, nach Maßgabe bes beiliegendem Kornnulars P

auszustellen find;

2. daß die vor dem 17. August 1888 zurüchgelegte Steuermannssabzeit der Borschrift im §. 10a der Besamstmachung vom 6. August 1887 auch dann genügt, wenn sie den Borschriften der §§. 10b und 3 der Besamstmachung vom 25. September 1869 entsprückt.

Berlin, ben 15. Juni 1888.

Der Stellvertreter bes Reichstanglers.

von Boctticher.